

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 1578/06

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. der Frau
4. der
5. des
6. des
7. des
8. der
9. des

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-9:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5189718-163 u.a. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Asylanerkennung  
- Yeziden -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1 . Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 16. September 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Peters als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige mit kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit und wenden sich gegen den Widerruf ihrer Asylanerkennung und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Kläger zu 1) bis 3) kamen 1985 in das Bundesgebiet und beantragten anschließend ihre Anerkennung als Asyl berechnigte. Die Kläger zu 4) bis 9) sind Kinder der Kläger zu 1) bis 3) und wurden in der Bundesrepublik geboren.

Auf die entsprechende Verpflichtung durch Urteil des OVG Münster vom 29.06.1993 (2 A 10374/87) wurden die Kläger zu 1) und 2) mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - nachfolgend nur Bundesamt -) vom 06.10.1993 als Asyl berechnigte anerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in ihrer Person festgestellt, da es sich bei ihnen um glaubensgebundene Yeziden handele und die Yeziden in der Türkei einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt seien und für sie auch keine inländische Fluchtalternative bestehe.

Aus den gleichen Gründen wurden die Kläger zu 3) bis 9) mit Bescheiden des Bundesamtes vom 21.06.1988 (Klägerin zu 3)), 06.11.1997 (Kläger zu 4) bis 6)), 15.10.1996 (Kläger zu 7) und 8)) sowie vom 09.11.1999 (Kläger zu 9)) als Asylberechnigte anerkannt sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Kläger zu 4) bis 9)) in ihren Personen festgestellt.

Mit Schreiben vom 27.01.2006 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Klägern mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG wegen der nach seiner Auffassung inzwischen eingetretenen Entwicklung in der Türkei und unter Berücksichtigung der von mehreren Verwaltungsgerichten geänderten Rechtsprechung zur mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei eingeleitet worden sei und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheiden vom 13.02.2006 widerrief das Bundesamt jeweils die Anerkennungen als Asylberechtigte und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG in den o. g. Bescheiden. Ferner stellte es jeweils fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Asylanererkennung und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG für die Kläger habe auf einer damals bestehenden mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei beruht. Seitdem habe sich jedoch die Verfolgungssituation für die Yeziden in der Türkei grundlegend geändert. Deshalb seien die zugunsten der Kläger ergangenen Entscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch nach dem herabgeminderten Prognosemaßstab zu widerrufen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen habe es in jüngster Zeit keine Übergriffe mehr auf Yeziden in ihren Siedlungsgebieten in der Türkei gegeben. Bestätigt werde diese Beurteilung durch mehrere Entscheidungen von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten, in denen ebenfalls nicht mehr von einer mittelbaren Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei ausgegangen werde. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Die Kläger haben am 20.02.2006 Klage erhoben, mit der sie sinngemäß geltend machen, dass sich die Situation der Yeziden in der Türkei entgegen der Auffassung des Bundesamtes noch nicht grundlegend geändert habe und weiterhin von einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden auszugehen sei.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 13.02.2006 aufzuheben,  
sowie den Klägern Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre angefochtenen Bescheide.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss des Gerichts vom heutigen Tag abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter, dem die Entscheidung des Rechtsstreits als Einzelrichter durch Beschluss übertragen wurde, einverstanden erklärt (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Bescheide der Beklagten vom 13.02.2006 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Widerrufsbescheide des Bundesamtes vom 13.02.2006 sind in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung rechtmäßig.

Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit den o. g. Bescheiden für die Kläger erfolgten Asylanerkennung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG bildet § 73 AsylVfG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - BGBl. I S. 1970 -.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2); es sei denn, der Ausländer kann sich auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein

Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes (Abs. 2a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asyl- anerkennung spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag vor dem 01.01.2005 unanfechtbar wurde.

Die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen und materiellen Voraussetzungen für den Wi- derruf der mit den o. g. Bescheiden erfolgten Asyl- anerkennung und Feststellung des Vor- liegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG hat das Bundesamt mit seinen Be- scheiden vom 13.02.2006 beachtet.

Die durch Artikel 3 Nr. 46 b des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 - BGBl. I S. 1950 - in § 73 Abs. 2a AsylVfG eingeführte obligatorische Pflicht des Bundesamtes zur Überprüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingsei- genschaft innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung beginnt nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urt. vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, hier zitiert nach juris) für die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes unanfechtbar gewordenen Anerkennungen als Asylberechtigte oder Flüchtlinge, die sog. Alt-Anerkennungen, mit dem 01.01.2005 (vgl. BVerwG, aaO, Rdnr. 14). Sie lief daher noch bei Erlass der Be- scheid vom 13.02.2006.

Mit den Bescheiden vom 13.02.2006 widerrief das Bundesamt die sog. Alt- Anerkennungen der Kläger im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch unverzüglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 20.03.2007, aaO, Rdnr. 20) ist die unanfechtbare Feststellung als Asylberechtigter oder als Flüchtling unverzüglich zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsort eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf unabsehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Das Bundesamt wertete die weitere Entwicklung in der geänderten Beurteilung der mittel- baren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei seit dem Urteil des erkennenden Ge- richts vom 30.04.2003 -1 A 389/02 - sorgfältig aus und nahm die Feststellung der Kam- mer in diesem Urteil, dass eine flächendeckende Verfolgung der Yeziden in der Türkei nicht mehr angenommen werden könne, sowie weitere verwaltungsgerichtliche Entschei- dungen und andere Erkenntnismittel zum Anlass, ein Widerrufsverfahren einzuleiten und die Widerrufsbescheid vom 13.02.2006 zu erlassen.

Selbst wenn die streitigen Widerrufsbescheid vom 13.02.2006 nicht im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich ergangen wären, bliebe ihre Rechtmäßigkeit hiervon unberührt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt die Urteile vom 20.03.2007 - 1 C 21.06, juris, Rdnr. 18 sowie vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris, Rdnr. 13) dient das in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmte Gebot des

unverzöglichen Widerrufs ausschließlich Öffentlichen Interessen. Ein etwaiger Verstoß gegen das Gebot verletzt keine Rechte des betroffenen Ausländers.

Die Beachtung der Jahresfrist von § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG durch das Bundesamt ist von dem erkennenden Gericht nicht mehr zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 12.06.2007 - 1 C 24.07-, juris, Rdnrn. 14 und 15 entschieden, dass diese Jahresfrist zumindest in den Fällen keine Anwendung findet, in denen - wie hier bei den Klägern - die Anerkennung innerhalb der Drei-Jahres-Frist des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen wurde.

Die in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmten materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Asylanerkennungen und der Feststellung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG liegen ebenfalls vor.

Ob die Kläger bei einer - asylrechtlich unterstellten - Rückkehr in die Türkei im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG Schutz vor Verfolgung finden, beurteilt sich nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Denn den o. g. anerkennenden Bescheiden des Bundesamtes lag im Wesentlichen zugrunde, dass die Kläger in der Türkei wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit eine mittelbare Gruppenverfolgung und damit eine Vorverfolgung erlitten haben bzw. ihnen eine solche bei einer Rückkehr drohte, soweit sie in Deutschland geboren wurden.

Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit wäre nur dann anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, er stattdessen eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung geltend macht, die in keinem Zusammenhang mit der früheren Verfolgung steht (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. u.a. den Beschluss vom 24.05.2006 -1 B 128/05 . -, juris, Rdnr. 6 m.w.N., das Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, juris, Rdnr. 16 und das Urteil vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris, Rdnr. 25; ebenso: Nds. OVG, Urteil vom 17.07.2007 -11 LB 332/03 -, juris, Rdnr. 45). Das ist hier nicht ersichtlich. Die Kläger haben ihr Begehren gegen den Widerruf im Wesentlichen mit der noch bestehenden Gruppenverfolgung der Yeziden begründet.

Unter Berücksichtigung des sog. herabgestuften Prognosemaßstabs der hinreichenden Verfolgungssicherheit wären die Kläger nunmehr bei einer Rückkehr in die Türkei vor einer mittelbaren politischen Verfolgung wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit hinreichend sicher.

Das erkennende Gericht und der 11. Senat des Nds. OVG vertraten seit ihren Grundsatzentscheidungen vom 09.09.1992 -1 A 932/91 - und vom 28.01.1993- 11 L 513/98- [zu dem Urteil des VG Stade vom 29.05.1989 - 4 A 206/87] über mehrere Jahre in ständiger

Rechtsprechung die Auffassung, dass seinerzeit Yeziden in der Türkei im Regelfall landesweit einer mittelbaren Gruppenverfolgung wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt waren. Jedoch stellte das erkennende Gericht ab dem Jahr 2000 zunehmend fest, dass Yeziden in bestimmten Dörfern der Süd-Ost-Türkei ohne Verfolgungsdruck leben konnten bzw. können und außerdem in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannte Yeziden vorübergehend oder auf Dauer in die Türkei zurückkehrten. Diese Entwicklung bewog die Kammer in dem Urteil vom 30.04.2003 - 1 A 389/02 - zu der Feststellung, dass „eine flächendeckende Verfolgung der Yeziden in der Türkei nicht mehr angenommen werden“ könne.

Zu der gleichen Beurteilung über eine nicht mehr bestehende mittelbare Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei kommt der 11. Senat des Nds. OVG in zwei Urteilen vom 17.07.2007 - 11 LB 332/03 -, juris (rechtskräftig nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das BVerwG mit Beschluss vom 23.04.2008 - 10 B 156/07 -) zu dem Urteil der Kammer vom 18.03.2003 - 1 A 75/02 - und - 11 LB 324/03 - (n.v., rechtskräftig) zu dem Urteil der Kammer vom 30.04.2003 - 1 A 389/02 -. Als Ergebnis einer umfangreichen Beweisaufnahme stellt der 11. Senat in beiden Entscheidungen fest, dass Yeziden in der Türkei wegen ihrer Religionszugehörigkeit seit dem Jahre 2003 keiner mittelbaren staatlichen Verfolgung mehr ausgesetzt sind. Auf das Urteil im Verfahren 11 LB 332/03, in dem der 11. Senat außerdem eine Vorverfolgung für den Kläger unterstellt und deshalb den herabgestuften Prognosemaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit angewendet hat (vgl. Rdnr. 45), wird Bezug genommen. Diese Rechtsprechung hat der 11. Senat des Nds. OVG in dem Beschluss vom 29.11.2007 - 11 LB 14/06 - (V. n. b.) fortgesetzt.

Die Feststellungen des 11. Senats in den beiden zitierten Urteilen vom 17.07.2007 und dem Beschluss vom 29.11.2007 macht sich das erkennende Gericht für seine Rechtsprechung zur gegenwärtigen Situation der Yeziden in der Türkei zu eigen und schließt sich ihnen an.

Danach hat das Bundesamt wegen der zumindest seit dem Jahre 2003 nicht mehr bestehenden mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei mit den Bescheiden vom 13.02.2006 die mit den o. g. Bescheiden bestandskräftig erfolgten Asylanerkennungen und Feststellungen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nach Maßgabe von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu Recht widerrufen.

Für die isolierte Anfechtung der Feststellungen in den Bescheiden des Bundesamtes vom 13.02.2006, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, besteht ohne zumindest hilfsweise gestellten Verpflichtungsantrag kein Rechtsschutzbedürfnis. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass auch diese Feststellungen rechtmäßig erfolgt sind und den Klägern kein entsprechender Anspruch zusteht.

Nach dem oben Gesagten steht der Widerrufsentscheidung hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) auch nicht die Rechtskraft des o. g. Urteils des OVG Münster vom 29.06.1993 entgegen. Zwar befreit § 73 AsylVfG nicht von der Rechtskraftbindung nach § 121 VwGO, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 1998, BVerwGE 108,30). Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet erst, wenn eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. September 2001, BVerwGE 115, 118 = NVwZ 2002, 345). Im Asylrecht ist dies nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. September 2001, a.a.O.). Die Unbeachtlichkeit der Rechtskraft eines asylrechtlichen Verpflichtungsurteils wurde demnach nur angenommen, wenn aufgrund langjähriger Bewertung der Verhältnisse im Herkunftsstaat kein Raum mehr blieb für die Annahme einer Gruppenverfolgung ethnischer Minderheiten oder wenn etwa die nachträgliche wesentliche Änderung der Sachlage aus einem politischen Umsturz im Heimatland resultierte (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. September 2001, a.a.O.).

Für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der gesamten Türkei bleibt jedoch nach der langjährigen Bewertung der dortigen Verhältnisse gerade kein Raum mehr im o. g. Sinne.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.